

Münz-Fuß, hat sowohl in dasigen als Preussischen Landen, einige Verlegere angereizet, Ihre Bücher in keinem andern, als diesem Gelde, an die Buchhändler im Reiche abzugeben, wer wird also für unbillig erkennen, wann ich auf derley Bücher den Verlust des Geldes rechne, weil man ja an dergleichen Waare nicht soviel gewinnen kan, als dieser Verlust beträgt. Indessen da solches im ganzen betrachtet, nur wenige Artikel sind, so versichere ich, als ein ehrlicher Mann, daß solches in meiner Handlung, bey keinem einzigen Buche statt finden soll, als was Artikel von dergleichen Verlegern sind, die ich nach Sächsischen Cours bezahlen mus, alle übrige Bücher sollen Ihren Preis behalten, wie solche in meinem Universal-Catalogo ange-
setzt worden, ohngeachtet auf meiner Seite, der Schade noch beträchtlich genug seyn wird, weil sowohl die Frachten, als auch Accise und andere Spesen, fast auf die Helfte höher gestiegen sind.

Solte, wie es dermahlen das Ansehen hat, auch in hiesigen Landen der Kaiserliche und Sächsische Münz- oder 20 Gulden-Fuß eingeführt werden, so verspreche ich, bey noch offenstehenden Contis, den Uebersatz bey einigen Büchern wiederum decour-
tiren zu lassen und durchgehends meine im Catalogo ange-
setzten Preise wiederum geltend zu machen. Nürnberg den 6 April, 1765.
George Peter Monath.

Die photographischen Nachahmungen von Lithographien betreffend.

Hr. Franz Hanfstaengl in München zeigt in Nr. 32 unseres Börsenblattes an: „daß er in Zukunft seine photographische Ausgabe der Dresdner Gallerie à Blatt für 3 Ngr netto liefere, weil wir voraussichtlich nicht sobald ein Gesetz zum Schutze des lithographischen und photographischen Eigenthums erhalten und er sich sonach gefallen lassen muß, daß man über seine lithographische Ausgabe der Dresdner Gallerie, nach den Originalien gezeichnet, auf die unverschämteste Weise zu photographischen Reproduktionen herfalle etc.“

Der geschätzte Herr irrt sich aber in der letztangeführten Behauptung. Er hat durchaus nicht die Verpflichtung, sich die photographische Nachahmung seiner lithographischen Ausgabe der Dresdner Gallerie ruhig gefallen zu lassen, denn §. 29. des preussischen Nachdrucksgesetzes vom Jahre 1837 bestimmt wörtlich: „Die Abbildung eines Kunstwerkes, welche durch ein anderes, als beim Original angewendetes Kunstverfahren . . . rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger durch ein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden u. s. w.“

Da die Herstellung photographischer Kunstblätter von den verschiedensten deutschen Gerichten für ein mechanisches Verfahren erklärt worden ist, so paßt vorstehender Paragraph Wort für Wort auf den von Hrn. Hanfstaengl citirten Fall. Vorausgesetzt, Hr. Hanfstaengl hat seine lithographischen Kunstblätter vorschriftsmäßig deponirt, so darf sie kein Photograph ungestraft nachahmen.

Die Sache liegt aber bei Hrn. Hanfstaengl anders. Er selbst hat seine Lithographien photographisch vervielfältigt und diese Photographien in den Handel gebracht, und da Photographien keinen Schutz durch das Nachdrucksgesetz genießen, so wurden diese Hanfstaengl'schen Photographien photographisch nachgeahmt. Wir halten es für nöthig, im Interesse verschiedener Verleger, welche das eine oder andere Kunstwerk haben lithographisch vervielfältigen lassen, den wahren Sachverhalt zu betonen. Durch das Hanfstaengl'sche Inserat könnten sich jene Photographen-Piraten, die immerfort nach Beute suchen, veran-

laßt fühlen, lithographische Kunstblätter photographisch nachzuahmen. Das dürfte ihnen aber schlecht bekommen. Gesetlich deponirte Lithographien dürfen nicht photographisch nachgebildet werden, Photographien aber, die der Verleger dieser Lithographien nach denselben herausgibt, genießen allerdings keinen Rechtsschutz.
Probus.

Miscellen.

Berlin, 2. April. In der Sitzung des wissenschaftlichen Kunstvereins vom 15. März überraschte der Professor Mandel die Anwesenden durch Ausstellung eines Probeabdrucks der von ihm nach fast fünfjähriger ununterbrochener Arbeit nunmehr vollendeten Platte: La Madonna della Sedia nach dem in der Gallerie des Palazzo Pitti zu Florenz befindlichen Originalgemälde des Rafael. Selten wohl hat die Vorlegung eines neuen Stiches unter Kennern und Kunstfreunden eine solche Sensation und eine so unverholene Bewunderung hervorgerufen, als dieses neueste Werk des berühmten Meisters. In der That verdient aber auch dieses Blatt als eine ganz außerordentliche Erscheinung auf dem gesammten Gebiete der Kupferstecherkunst bezeichnet zu werden, denn nicht nur ist es in der Zeichnung die einzige unter den überaus zahlreichen Vervielfältigungen dieses weltberühmten Rafael'schen Bildes, welche das Original vollkommen getreu wiedergibt, sondern auch in der malerischen Gesamtwirkung ist der Stich so bedeutend, daß ihm in dieser Beziehung kaum ein zweites Blatt in Linienmanier an die Seite zu stellen ist. Ganz besondere Freude erregt es unter den Berliner Kunstnotabilitäten, daß ein hiesiger Verleger, der Buchhändler Herm. Kaiser (E. H. Schroeder) die Platte vor wenigen Tagen erworben hat und demnächst mit der Veröffentlichung dieses wahrhaft unvergleichlichen Blattes vorzugehen gedenkt.

Die werthvolle und bedeutende Bibliothek der Brüder Grimm ist vom preussischen Cultusministerium für die Berliner Universität erworben worden. Dieselbe besteht aus 7862 Nummern in ca. 12,000 Bänden, durchweg sauber gebunden und wohl erhalten. Was der Sammlung noch einen besondern Werth verleiht, ist der Umstand, daß eine große Anzahl von Werken, namentlich die von den Verstorbenen für ihre Arbeiten viel benutzten, in ihrem Innern ungemein sauber geschriebene Randbemerkungen von ihrer Hand enthalten, oder daß solche Anmerkungen, auf losen Blättchen, oder auf Vorsatzblättern geschrieben, den Büchern eingefügt sind.

Zwischen Bayern und Frankreich ist am 24. März ein Vertrag zum gegenseitigen Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums zum Abschluß gelangt und unterzeichnet worden.

Verbote.

Vom Rath der Stadt Leipzig ist unterm 1. d. Mts. „auf Antrag der hiesigen Buchhandlung von H. Haessel die im Verlage der Haffelberg'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin erschienene

Uebersetzung der unter den Auspicien S. Maj. des Kaisers Napoleon III. erscheinenden ‚Histoire de Jules César‘ als unrechtmäßige provisorisch mit Beschlag belegt worden, weil als einzig rechtmäßige deutsche Uebersetzung dieses Werkes die im Verlage von Carl Gerold's Sohn in Wien und H. Haessel hieselbst erscheinende — deren 1. Band bereits erschienen ist — autorisirt worden ist“.

Handwritten note: Haffelberg'sche Verlagsbuchhandlung